

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. April 2014

Nr. 17

Inhalt:

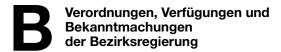
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Meschede gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr zwischen Ruhrbrücke und Johannesbrücke in Meschede S. 181

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 182 – Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland S. 182 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 182 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 182 – desgl. S. 183 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 183 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 183 – Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke S. 183 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 183



BEKANNTMACHUNGEN

279. Antrag der Stadt Meschede gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Renaturierung der Ruhr zwischen Ruhrbrücke und Johannesbrücke in Meschede

Bezirksregierung Arnsberg 54.03.01.02-958032-02.14

Arnsberg, 14. 4. 2014

(196)

Bekanntmachung

Die Stadt Meschede beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Ruhr zwischen Ruhrbrücke und Johannesbrücke im Zuge der Regionale 2013.

Dazu soll das Gewässer naturnah gestaltet und gleichzeitig in das Konzept der Regionale eingebunden werden. Die Konzeption sieht die Förderung naturnaher

Sohl- und Uferstrukturen vor, um den gewässerökologischen Zustand zu verbessern.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Stadt Meschede keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

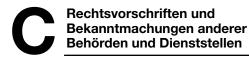
Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag: gez. Ingrid Simon

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 181

181



280. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regional verband Ruhr 6-30/14

Essen, 7. 4. 2014

Gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2012 einen Bericht über seine Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 12. – 16. 5. 2014, jeweils von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen (Kronprinzenstraße 35, Raum 301) eingesehen werden.

gez. Doreen Gössinger

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 182

281. Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland

Zweckverband Studieninstitut f Soest, 14. 4. 2014

Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Hellweg-Sauerland

Die Herren Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest werden hiermit gem. § 8 der Satzung des Zweckverbandes zu einer Sitzung auf

Dienstag, 29. April 2014, 14.30 Uhr, in den Prüfungsraum des Studieninstituts Soest, Aldegreverwall 24

eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1. Wahl des Verbandsvorstehers
- 2. Kenntnisnahme bzw. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe/ Aufwendung in 2014
- 4. Prüfung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Nichtöffentliche Sitzung:

- 5. Lagebericht zur aktuellen Personalsituation beim Studieninstitut
- Beförderungen
- 7. Neueinstellung eines hauptamtlichen Dozenten
- 8. Neueinstellung einer hauptamtlichen Studienleitung
- 9. Mitteilung der Verwaltung:
 - Bericht zur Lage der Fortbildung zur gefl. Kenntnisnahme

gez. Dr. Conradi

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(172) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 182

282. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. DE21 4305 0001 0325 1444 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0325 1444 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 7. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 32/14

Bochum, 10. 4. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 182

283. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 19. 12. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 301 269 809 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 301 269 809 wird für kraftlos erklärt.

G 112/13

Bochum, 11. 4. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 182

284. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 19. 12. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 406 651 216 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 406 651 216 wird für kraftlos erklärt.

W 117/13

Bochum, 11. 4. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 182

285. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 19. 12. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 315 514 471 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 315 514 471 wird für kraftlos er-

D 118/13

Bochum, 11. 4. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 182

286. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 19. 12. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 344 251 640 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 344 251 640 wird für kraftlos erklärt.

A 116/13

Bochum, 11. 4. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 183

287. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 19. 12. 2013 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 318 055 548 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 318 055 548 wird für kraftlos erklärt.

L 113/13

Bochum, 11. 4. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 183

288. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 38 463 832

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 14. 4. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 183

289. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 456 117 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 15. 4. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 183

290. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 398 540 05 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 11. 7. 2014, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 11. 4. 2014

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 183

291. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302 557 285 wird hiermit für kraftlos erklärt. Soest, 8. 4. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 183



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der actalliance



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.